



SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Kleinwaffen unter Kontrolle

Zu unserer Dezember-Broschüre

Vor einem halben Jahrzehnt haben wir die Kampagne gegen Kleinwaffen zu unserem Arbeitsschwerpunkt gewählt. Mit dem Abschluss der Revision des Waffengesetzes, in der unsere Anliegen praktisch nicht berücksichtigt worden sind, tritt sie in eine neue Phase. Gemeinsam mit einer ganzen Reihe von Organisationen und Personen haben wir die Lancierung einer Volksinitiative für ein restriktives Waffenrecht diskutiert und auf Grund des positiven Echos konkrete Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen.

Wir freuen uns, mit dem Hintergrundbericht zum Scheitern der Überprüfungskonferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms der UNO einen Blick auf die weltweite Dimension des Problems geben zu können. Innen- und Aussenpolitik müssen ineinander greifen, um die weltweite 'Seuche' der Kleinwaffen eindämmen zu können.

Und damit steht auch die internationale Friedensordnung zur Diskussion. Deshalb ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass die schweizerische Friedens- und Sicherheitspolitik konsequent auf das Prinzip der kollektiven Sicherheit gemäss der UNO-Charta ausgerichtet wird. Zusätzlich zu unserem Arbeitsschwerpunkt haben wir deshalb eine ausführliche Stellungnahme zur «Armeereform 09» ausgearbeitet.

Seite 3: Kleinwaffen unter Kontrolle

Bundesrat wie Parlament verschliessen sich einer strengeren Kontrolle der Schuss- und Ordonnanzwaffen. Mit der Ausarbeitung einer Volksinitiative soll nun ein restriktiveres Waffenrecht angestrebt werden. Der Bericht von den Vorbereitungsarbeiten.

Seite 6: Kleinwaffen ohne Kontrolle

Die Überprüfungskonferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms der UNO im vergangenen Juli in New York endete im Dissens. Warum das Scheitern auch eine Chance für weitere Waffenkontrollbemühungen sein könnte, analysiert Simone Wisotzi von der HSFK.

Seite 16: Ja zu Friedenseinsätzen

Die Friedens- und Sicherheitspolitik der Schweiz soll stärker auf die UNO ausgerichtet werden. Der Schweizerische Friedensrat plädiert in seiner Vernehmlassung zur Armeegesetzgebung 09 für eine viel weitergehende Reform.

SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT

Postfach 6386

Tel. 044 242 93 21

info@friedensrat.ch

8023 Zürich

Fax 044 241 29 26

www.friedensrat.ch

Die Bilder: Kleinwaffenaktion auf der Bundeshausterrasse



Am 26. September 2006 um 11 Uhr morgens, einen Tag bevor sich zum fünften Mal das Massaker im Zuger Parlament jährte, wohnten PassantInnen auf der Berner Bundeshausterrasse einem ungewöhnlichen Vorgang bei: Leute der Künstlergruppe *interpixel* und der Kampagne gegen Kleinwaffen fuhren eine echte Handwalze auf und machten (Spielzeug-)Waffen vollständig platt – symbolisch für ihre Forderung nach einer Waffen-Abrüstung der Schweizer Haushalte.

Das Titelbild sowie die Fotos auf den Seiten 2, 11, 18, 21 und 22 dokumentieren die Stadien dieser Aktion. Anschliessend überbrachten wir der Bundeskanzlei zuhanden der in Flims tagenden Räte 7715 Petitionsunterschriften mit der Forderung, bei der Behandlung der Waffengesetzrevision umzudenken und Schritte für eine wirksame Waffenkontrolle zu beschliessen.

Kleinwaffen unter Kontrolle

KEINEN MILLIMETER BEWEGUNG hat der Bundesrat am 8. November 2006 gemacht, als er beschloss, Sturmgewehre und Offizierspistolen weiterhin gratis und ohne Waffenschein den abtretenden Wehrmännern zu überlassen. Kein Millimeter Bewegung in dieser Frage ist auch von den eidgenössischen Räten zu erwarten, die in der Dezember-Session 2006 die Mini-Revision des Waffengesetzes abschliessen. Trotz den monatelangen Diskussionen nach der Ermordung Corinne Rey-Bellets verschliessen sich Regierung und Parlamentsmehrheit den öffentlichen Forderungen nach einer strengeren Waffenkontrolle. Der Schweizerische Friedensrat ist daran, zusammen mit allen interessierten Personen und Organisationen eine eidgenössische Volksinitiative für ein restriktiveres Waffenrecht auf den Frühsommer 2007 auszuarbeiten. EIN AUFRUF ZUR AKTIVEN MITARBEIT.

Sowohl bei häuslicher Gewalt wie bei Suizidprävention wird immer klarer, welches Gefährdungspotenzial die grosse Verbreitung von Waffen in Privathaushalten darstellt. Damit steigt auch die Einsicht, dass Armeewaffen nicht mehr in den Schrank zuhause, sondern ins Zeughaus gehören und nach Beendigung der Dienstpflicht nicht mehr gratis abgegeben, sondern eingesammelt und verschrottet werden sollten. Diese Fragen bewegen die Öffentlichkeit zunehmend – was aber bei der Mehrheit des Parlaments noch nicht angekommen ist.

Entsprechend ernüchternd fällt die Zwischenbilanz nach den Revisionen des Waffengesetzes zur Anpassung an das «Schengen-Recht» (im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit mit der EU) und nach der Zusatzrevision zur Beseitigung seiner schlimmsten verbliebenen Mängel aus. Keines der anstehenden Probleme ist gelöst. Alle Anträge für ein griffiges Waffengesetz sind in den eidgenössischen Räten abgeschmettert worden, nicht einmal das Verbot

von «Pump Action Guns» war mehrheitsfähig. Entsprechend pessimistisch müssen die Aussichten eingeschätzt werden, dass in der Dezembersession im Nationalrat noch Verbesserungen erreicht werden können. Aber selbst wenn dies überraschend doch der Fall sein sollte, bleibt die Gesamtbilanz unbefriedigend.

'Internationale' Waffengesetzrevision ist nicht in Sicht

Was den gesetzlichen Regelungsbedarf zur Umsetzung der internationalen Abkommen betrifft, besteht auch unter Fachleuten noch erheblicher Klärungsbedarf. Dazu soll eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die vom Bundesrat in der Antwort vom 1. März 2006 auf eine Interpellation von Nationalrat Boris Banga in Aussicht gestellt, bisher aber noch nicht eingesetzt wurde. Eine weitere Revision des Waffengesetzes, die den Beitritt der Schweiz zum Europarat Abkommen über die Kontrolle von privaten Feuerwaffen und

zum UNO-Feuerwaffenprotokoll ermöglichen soll, ist also nicht in Sicht.

Damit sind die parlamentarischen Mittel für ein den internationalen Standards entsprechendes schweizerisches Waffenrecht erschöpft. Darum stellt sich die Frage, kann mit ausserparlamentarischen Mitteln, in erster Linie mit einer Volksinitiative, mehr erreicht werden? An einer gemeinsam vom Schweizerischen Friedensrat und der SP Schweiz eingeladenen Sitzung am 20. Oktober 2006, mit einer breiten Vertretung von Organisationen und Persönlichkeiten, ergab die Diskussion, dass ein breiter Konsens über die Notwendigkeit einer Volksinitiative besteht, dass aber noch deutlich mehr Rückhalt gefunden werden muss, um die Unterschriftensammlung erfolgreich gestalten zu können.

Die Lücken der Waffengesetzrevision

Folgende zentrale Punkte wurden bisher in der Waffengesetzrevision nicht berücksichtigt:

- Ein Bedarfsnachweis mit klaren Kriterien für den Waffenbesitz und das -tragen
- Eine umfassende Definition der bewilligungspflichtigen Waffen
- Ein zentrales Waffenregister
- Keine Aufbewahrung mehr von Armeewaffen und Munition in Privathaushalten und keine Abgabe mehr am Ende der Wehrpflicht
- Verschrottung statt Verkauf von ausgemusterten persönlichen Armeewaffen
- Eine staatliche Aktion zur Einsammlung von Waffen in Privatbesitz
- Der Beitritt der Schweiz zum «Europäischen Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbes und des Besitzes von Feuerwaffen durch Privatpersonen» und zum «Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität» (UNO-Feuerwaffenprotokoll).

Ist eine Änderung der Bundesverfassung notwendig?

Artikel 107, Absatz 1 der neuen **Bundesverfassung** lautet: «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.» Diese Bestimmung wurde erst vor 13 Jahren nach der Volksabstimmung vom 26. September 1993 in die Bundesverfassung aufgenommen. Der Ja-Stimmenanteil betrug damals 86,3%.

Im *'Bundesbüchlein'* stand in der Begründung u.a.: «Freiheitliche Tradition: Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, gehört seit Jahrhunderten zur freiheitlichen Tradition unseres Landes. Diese Tradition wird von vielen Schweizerinnen und Schweizern durch die aktive Teilnahme im Wehr- und Jagdwesen sowie im Schiesssport auch heute noch hochgehalten. Dies soll so bleiben. (...) Was soll der neue Verfassungsartikel? Mit dem neuen Verfassungsartikel soll der Bund die Kompetenz erhalten, die Missbräuche von Waffen, Waffenzubehör und Munition mit gesamtschweizerischen Vorschriften zu bekämpfen. Die traditionellen Rechte der Schweizer Bürgerinnen und Bürger auf Waffenbesitz, Waffentragen und Waffenerwerb bleiben aber unangetastet.»

Mit der Beschränkung der Bundeskompetenz auf die Missbrauchsbekämpfung im Waffenbereich garantiert die Bundesverfassung implizit das Recht auf Waffenerwerb, -besitz und -tragen. Regelungen im Waffengesetz können nicht über den Rahmen hinausgehen, den die Bundesverfassung absteckt, und auch Anträge für ein restriktiveres Waffengesetz waren daran gebunden.

Auch wenn die schweizerische Waffengesetzgebung längst nicht alles umfasst, was zur Missbrauchsbekämpfung getan werden kann, so ist eine Volksinitiative für eine Verfassungsrevision nicht nur notwendig, weil es keine Gesetzesinitiative gibt, sondern auch aus inhaltlichen Gründen. Nur durch eine Verfassungsänderung kann gegenüber heute der Grundsatz umgekehrt werden, dass das generelle Recht auf Waffenbesitz, -tragen und -erwerb abgeschafft wird und nur noch Berufsgruppen und Privatpersonen eine Bewilligung erhalten, bei denen die

Notwendigkeit gegeben ist, bzw. die einen Bedarfsnachweis nach strengen Kriterien erbringen können. An der Sitzung vom 20. Oktober bestand weitgehend Einigkeit, dass von diesem grundsätzlichen Paradigmenwechsel ausgegangen werden soll.

Wohin gehören die Artikel zum Waffenrecht?

Die neue Bundesverfassung hat im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin einen durchgehend systematischen Aufbau. Artikel 107 «Waffen und Kriegsmaterial» steht im Abschnitt «Wirtschaft». Unseres Erachtens gehören die Bestimmungen über die Waffen in ein anderes Kapitel. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder bei den Grundrechten in Art. 10 «Recht auf Leben und persönliche Freiheit» oder in Art. 118 «Schutz der Gesundheit». In den Diskussionen am 20. Oktober wurde deutlich einer Regelung unter dem Gesichtspunkt der Prävention im Gesundheitsbereich der Vorzug gegeben.

Eine kleine Arbeitsgruppe wird nun einen Entwurf ausarbeiten und während der Dezembersession eine Aussprache darüber mit den

interessierten Mitgliedern aus der Bundesversammlung organisieren. Später soll eine Prüfung mit StaatsrechtlerInnen erfolgen. Welche Punkte aus den Lücken aus der Gesetzesrevision explizit in den Initiativtext aufgenommen werden sollen, ist ebenfalls von dieser Arbeitsgruppe zu prüfen.

Ist eine Volksinitiative machbar?

Die grössten Bedenken in Bezug auf eine Volksinitiative für eine restriktivere Waffenkontrolle bestehen hinsichtlich der Unterschriftensammlung. Da braucht es noch eine massiv stärkere Abstützung bei Organisationen und Personen, die Garantien für Quoten von Unterschriften abgeben können. Auch dafür ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Sie soll bis zu nächsten Sitzung am 27. Januar 2007 versuchen, diese Basis zu schaffen.

Dann dürfte einer Lancierung der Initiative im ersten Halbjahr 2007 nichts mehr im Wege stehen.

Ruedi Tobler, Präsident SFR

Kleinwaffeninitiative: Aufruf zur Mitarbeit!

- Ich interessiere mich für die geplante Volksinitiative für ein restriktives Waffenrecht, schicken Sie mir weitere Unterlagen und halten Sie mich auf dem Laufenden.
- Ich will die geplante Volksinitiative für ein restriktives Waffenrecht unterstützen und möchte das Zustandekommen mit einem finanziellen Engagement ermöglichen. Schicken Sie mir Unterlagen und Einzahlungsscheine.
- Ich bin zu einem grösseren (Unterschriftensammel-) Engagement bereit. Informieren Sie mich über die Mitarbeit in einem regionalen Initiativkomitee.

Vorname, Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Telefon / Mobile _____ e-mail _____

Bitte einsenden oder mailen an:

**kampagne gegen kleinwaffen – postfach 6386 – 8023 zürich – www.friedensrat.ch
telefon 044 242 93 21 – fax 044 241 29 26 – info@friedensrat.ch – pc-konto 80-35870-1**



Kleinwaffen ohne Kontrolle

Die Rüstungskontrolle nach dem Scheitern der Kleinwaffenkonferenz der UNO

IM JULI 2006 fand in New York die erste Konferenz der Vereinten Nationen statt, die das vor fünf Jahren beschlossene Aktionsprogramm gegen den illegalen Handel mit Kleinwaffen überprüfen und weiterentwickeln sollte. Die Überprüfungskonferenz konnte sich aber nicht auf eine gemeinsame Einschätzung und Verbindlichkeit des Programms einigen. Simone Wisotzki, Mitarbeiterin der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt, nahm an der New Yorker Konferenz teil und beleuchtet in der folgenden Analyse die Gründe für das Scheitern und zeigt Wege zur weiteren Bekämpfung der Kleinwaffenverbreitung auf. Ihr von uns leicht gekürzter und mit Untertiteln versehener Beitrag gibt eine ÜBERSICHT ÜBER DIE INTERNATIONALEN KONTROLLBEMÜHUNGEN.

Kleinwaffen sind das vorrangige Gewaltmittel in innerstaatlichen Konflikten. Dies zeigt sich gegenwärtig auch in der Demokratischen Republik Kongo. Zwar ist dort der Wahlgang auch aufgrund der starken internationalen Präsenz friedlich verlaufen, doch bleibt die Sicherheits-situation angespannt – an einen stabilen Frieden ist auch wegen der grossen Zahl an Kleinwaffen im Land noch nicht zu denken. Die DR Kongo steht stellvertretend für eine Reihe von Entwicklungsländern, die von unkontrollierter Kleinwaffenverbreitung besonders stark betroffen sind. Wenngleich sich weltweit die Zahl der grossen Kriege mit mehr als 1000 Toten pro Jahr seit 1992 um 40 Prozent verringert hat, bleibt die Gewaltanfälligkeit von Gesellschaften hoch, wenn Kleinwaffen einfach zu erwerben und in der Region verbreitet sind.

Kleinwaffen sind zwar keine primäre Konfliktursache, tragen aber dazu bei, dass Konflikte gewaltsam eskalieren. Genau aus diesem Grund

hat sich die internationale Staatengemeinschaft 2001 darauf verständigt, ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung des unerlaubten Kleinwaffenhandels zu verhandeln. Es sieht vor, die Zahl der unkontrollierten Kleinwaffen, die sich vor allem in Händen von Zivilisten befinden, abzurüsten und empfiehlt nationale sowie regionale Massnahmen der Kontrolle. Strittig war schon damals, ob auch der legale staatliche Handel mit diesen Waffen international stärker begrenzt werden soll.

Sechs Jahre nach dem Beschluss des Kleinwaffenaktionsprogramms zeigt sich, dass die Bemühungen, die Kleinwaffenverbreitung einzudämmen, noch am Anfang stehen. Ziel der ersten Überprüfungskonferenz im Juni/Juli 2006 in den Vereinten Nationen in New York war es darum auch, das inhaltlich schwache Aktionsprogramm so zu stärken, dass es wirkungsvoller wird. Doch die Staatenkonferenz endete am 7. Juli 2006 im Dissens. Damit ist die Zukunft des

ersten globalen Standards zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zunächst einmal ungewiss. Die Konferenz in den Vereinten Nationen in New York machte einmal mehr deutlich, wie unterschiedlich die Auffassung einzelner Staaten in der Bewertung des Kleinwaffenaktionsprogramms ausfällt.

Die Differenzen zeigen sich nicht nur zwischen den Lieferländern und den betroffenen Staaten, sondern auch zwischen den einzelnen Demokratien. Gerade diese Staatengruppe muss sich jedoch daran messen lassen, wie sehr sie sich für Rüstungskontrolle und Abrüstung engagiert, zumal in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Problematik vorhanden ist und das zivilgesellschaftliche Engagement für verantwortungsvolle, globale Exportkontrollstandards beständig wächst.

Demokratien in der Verantwortung

Im Fall der Kontrolle von Kleinwaffen geht es darum, zu verhindern, dass solche Waffen in Spannungsregionen gelangen. Demokratien stehen hier in der Verantwortung, setzen sie sich doch in besonderem Masse global für Frieden und Entwicklung ein. Doch gerade anhand der Kleinwaffenproblematik zeigt sich die Widersprüchlichkeit zwischen normativem Anspruch und dem politischen Handeln von Demokratien.

Demokratien engagieren sich in der Entwicklungszusammenarbeit und haben ein Interesse an der Effektivität ihres Engagements. Inzwischen ist die Erkenntnis gereift, dass Kleinwaffen in grosser Menge nicht nur zu Gewaltkonflikten führen, sondern nach deren Beendigung auch den Wiederaufbau und die Stabilität betroffener Staaten gefährden. Die Kleinwaffenkontrolle und die Reformierung des Polizei- und Armeewesens in Krisenregionen sind in den vergangenen Jahren zunehmend zum integrativen Bestandteil der Entwicklungszusammenarbeit geworden. Ob Grossbritannien, Frankreich, die USA oder Deutschland – nahezu alle Länder haben neue Initiativen zur Bekämpfung der Kleinwaffenproliferation entwickelt.

Eine Koordinierung und ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Geberländern gibt es

so gut wie nicht. Stattdessen erfolgt die Zusammenarbeit häufig punktuell und nach dem Giesskannenprinzip. Einer Studie der Weltbank

Die Eckpunkte des UNO-Kleinwaffenaktionsprogramms von 2001

Verschiedene politisch verbindliche Verpflichtungen sollen die unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen begrenzen:

- Auf nationaler Ebene sollen Gesetze und Richtlinien erlassen werden, um die Herstellung und den Transfer dieser Waffen so zu regulieren, dass illegale Produktionen und Verkäufe ausbleiben.

- Gesetze sollen definieren, wann die Herstellung, der Besitz und die Weitergabe von Kleinwaffen illegal sind, und diese Handlungen unter Strafe stellen.

- Eine nationale Koordinierungsstelle soll die Umsetzung in die Politik überwachen und die verschiedenen Ministerien und Behörden koordinieren.

- Staatliche Waffenbestände (etwa aus Polizei und Armee) sollen registriert und überwacht werden.

- Ein nationales Export- und Importkontrollsystem für Kleinwaffen und die entsprechende Gesetzgebung sollen dort, wo sie noch nicht oder unzureichend vorhanden sind, eingerichtet werden.

- Konfiszierte Waffenbestände oder solche, die aus Abrüstungsaktionen nach Beendigung von Kriegshandlungen stammen, sollen zerstört werden.

- Auf subregionaler und regionaler Ebene soll die Zusammenarbeit zur Bekämpfung der unkontrollierten Kleinwaffenverbreitung intensiviert werden.

- Moratorien, die die Produktion und den Transfer von Kleinwaffen in Sub-Regionen ganz verbieten, werden begrüßt.

- Auf globaler Ebene sind alle Staaten aufgefordert, die Staaten mit hohem, unkontrolliertem Kleinwaffenaukommen technisch wie finanziell bei der Bekämpfung dieses Problems zu unterstützen.



zufolge scheuen Geberländer vor einem Engagement in so genannten «failing states» zurück, in denen staatliche Strukturen schwach oder gar nicht mehr vorhanden sind. Doch gerade diesen Staaten, in denen ein komplexes Amalgam von schwacher Staatlichkeit, defizitären Sicherheitsstrukturen sowie wirtschaftlicher Unterentwicklung und individueller Armut die Nachfrage nach Kleinwaffen steigen lässt, sollte die besondere Aufmerksamkeit der Geberländer gelten.

Werden die Programme zur Krisenprävention ernst genommen, die in den meisten Demokratien gegenwärtig «en vogue» sind, dann müssen gerade diese Staaten noch stärker in den Blickpunkt der Geberländer rücken, da ihre Destabilisierung zumeist auch negative Folgen für die regionale Sicherheit hat. Um Kleinwaffenkontrolle nachhaltig zu gestalten, gilt es die

Ursachen für die Nachfrage mit zu berücksichtigen, was auch ein längerfristiges Engagement der Geberländer in den Konfliktregionen bedeutet. Fünf Jahre nach dem Beschluss des Kleinwaffenaktionsprogramms bleibt die Unterstützung durch die Geberländer für die betroffenen Staaten jedoch überschaubar.

Demokratien – und hier vor allem die grössten Lieferländer von Kleinwaffen – haben auch deshalb eine besondere Verantwortung für die Bekämpfung des Kleinwaffenproblems, weil aufgrund laxer Exportkontrollen und/oder politischem Kalkül Waffen in der Vergangenheit, aber auch in der Gegenwart, in Krisengebiete gelangt sind. Diese bleiben auch Jahrzehnte nach der Herstellung aufgrund ihrer hohen Lebensdauer funktionsfähig und werden nach Kriegsende oftmals von einer Krisenzone in die nächste verbracht. Die USA und ihre Verbündeten sehen sich gegenwärtig im Irak und in Afghanistan mit einem erheblichen Sicherheitsrisiko konfrontiert, weil tragbare Raketenwaffen (MANPADS), die sie selbst einst in die Region geliefert haben, in die Hände terroristischer Gruppierungen gelangt sind.

Relikte aus dem Kalten Krieg

Ein Grossteil der Waffen in den Spannungsbereichen der Welt, beispielsweise im subsaharischen Afrika oder in Lateinamerika, sind älteren Ursprungs. Sie stammen noch aus Zeiten des Ost-West-Konflikts, als vor allem die USA und die Sowjetunion ihre Verbündeten in der «Dritten Welt» mit Waffen versorgten, um sich so die regionale Unterstützung zu sichern. Auch nach Ende des Ost-West-Konflikts ist die Praxis der militärischen Ausbildung sowie die Ausrüstung von Armeen und Polizeien mit Waffen beibehalten worden, weil der Reform des Sicherheitssektors für die Stabilisierung schwacher Staaten eine besondere Rolle zugemessen wird – die USA, Frankreich und Grossbritannien haben dafür eigene Programme. Problematisch wird die Ausrüstung mit Kleinwaffen immer dann, wenn fragile Staaten nicht in der Lage sind, diese Waffen ausreichend zu kontrollieren und sie auf diesem Weg in den illegalen Kreislauf gelangen.

Demokratien sind in der Entwicklung globaler Standards für die Kontrolle von Kleinwaffen also besonders gefordert, doch reicht ihr Engagement allein nicht aus – zumal sich am Fall des Kleinwaffenaktionsprogramms zeigt, dass der Widerstand gegen globale Kontrollmechanismen aus den eigenen Reihen kommt. Während sich auf der deklaratorischen Ebene in den vergangenen fünf Jahren viel getan hat, kommt die Umsetzung des Programms gerade in den betroffenen Regionen nur langsam voran. Letztlich wächst die Erkenntnis, dass Kleinwaffenkontrolle nur dann effektiv sein kann, wenn die Ursachen für die Nachfrage nach Waffen und damit auch für die innerstaatlichen Gewaltkonflikte berücksichtigt werden. Sie sind im komplexen Problemkreis von schwacher Staatlichkeit, defizitären Sicherheitsstrukturen, Armut und Unterentwicklung zu suchen und befinden sich damit jenseits der Reichweite von Rüstungskontrolle.

Für die Analyse wird die Situation dadurch verkompliziert, dass zwischen Konfliktursachen und Kleinwaffennachfrage ein zirkuläres Verhältnis besteht: Einerseits bedingen die benannten Konfliktursachen die Nachfrage nach Kleinwaffen, andererseits verschlimmert die hohe Zahl illegaler Waffen die Situation vor Ort und lässt Konflikte gewaltsam eskalieren. Die internationale Staatengemeinschaft steht deshalb vor der Aufgabe, die Kleinwaffenkontrolle zum integrativen Bestandteil von Sicherheitspolitik und Entwicklungszusammenarbeit zu machen und in stärkerem Masse als bisher neue, innovative Wege zu beschreiten.

Ist das Glas halbvoll oder halbleer? Eine Bewertung des Kleinwaffenprogramms

Das Kleinwaffenaktionsprogramm, das im Jahr 2001 in den Vereinten Nationen ausgehandelt worden ist, sieht vor, den unkontrollierten Handel mit Kleinwaffen einzudämmen. Damit ist es auf internationaler Ebene das erste globale Programm, das sich dieses Problems annimmt. Angesichts der geschätzten 639 Millionen Kleinwaffen, die sich weltweit im Umlauf befinden, steht die internationale Gemeinschaft vor beträchtlichen Herausforderungen. Jährlich

sterben 300'000 Menschen an den Folgen ihrer Schussverletzungen in bewaffneten Konflikten, 200'000 weitere werden durch Raubüberfälle, Bandenkriminalität oder Suizide getötet. Weitere 1,5 Millionen Menschen erleiden Schussverletzungen, zum Teil mit dauerhaften Schädigungen.

Doch es sind nicht nur die unmittelbaren physischen und psychischen Folgen der Waffengewalt, die Leid verursachen. Grosse Mengen unkontrollierter Kleinwaffen haben auch unmittelbare Folgen für Staatlichkeit, wirtschaftliche Entwicklung und das gesellschaftliche Zusammenleben. So sind es vor allem die Kosten für das Gesundheitswesen, denn die Versorgung von Schusswaffenverletzungen geht zu Lasten anderer Aufgaben wie der Behandlung von HIV-Erkrankungen und Malaria-Infektionen. Bleibt die Sicherheitslage in Nachkriegsgesellschaften prekär, hat dies Auswirkungen auf die wirtschaftliche Infrastruktur: Strassenkriminalität



lähmt den Handel und führt zu Versorgungsengpässen. Länder, die von bewaffneter Gewalt und Konflikten gezeichnet sind, leiden überdies an negativem Wirtschaftswachstum. Ausländische Investoren meiden Staaten mit hohem Kleinwaffenaufkommen, es sei denn, sie verfügen über lukrative Bodenschätze.

Trotz dieser enormen Herausforderungen konnte sich die internationale Staatengemeinschaft 2001 in den Verhandlungen zum Kleinwaffenaktionsprogramm lediglich auf politisch verbindliche Standards einigen – eine Sanktionierung bei eventuellen Verstößen gegen die gemeinsam verhandelten Regelungen war ebenso wenig vorgesehen wie die rechtliche Verpflichtung der Staaten, das Aktionsprogramm in nationale Gesetzgebung umzusetzen. Dennoch sind alle Staaten dazu aufgefordert, sich zunächst einen Überblick über die nationalen Waffenbestände zu verschaffen und die Gesetze so zu verstärken, dass der illegale Waffenbesitz und die unkontrollierte Produktion zum Straftatbestand wird. Überschüssige Waffenbestände – auch in den Händen von Polizei und Armee – sollen identifiziert und zerstört werden.

Die Defizite des Kleinwaffenprogramms

Jeder Staat soll damit beginnen, Waffenregister anzulegen, um legale Kleinwaffenbestände von illegalen zu unterscheiden. Gemeinsame Standards auch für den legalen Waffenhandel sehen vor, dass vom Käufer eine Endverbleibsbescheinigung auszustellen und bei Weiterverkauf der Lieferant von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen ist. Gerade nach innerstaatlichen Gewaltkonflikten sollen die Abrüstung von Kleinwaffen, die Demobilisierung von Soldaten und ihre Reintegration in die Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit erfahren. So weit die Theorie – doch in der Praxis zeigten sich schnell die Defizite und Schwierigkeiten des Kleinwaffenaktionsprogramms.

Wichtige Bereiche der Kleinwaffenkontrolle, etwa die Frage des zivilen Waffenbesitzes oder des staatlichen Waffentransfers an nicht-staatliche Akteure, waren in den Verhandlungen 2001 aufgrund des Widerstands weniger

Staaten – unter ihnen die USA, Russland und China – ausgeklammert worden.

Auf den beiden Staatentreffen 2003 und 2005, die zur Berichterstattung über Fortschritte in der Umsetzung des Programms dienen sollten, betonten zahlreiche Länder, darunter die Staaten der Europäischen Union, die Unzulänglichkeiten des Programms. Betroffene Staaten etwa im subsaharischen Afrika gingen dazu über, regionale Initiativen auf den Weg zu bringen, beispielsweise um einheitliche Standards zur Transferkontrolle von Kleinwaffen zu etablieren. Die Defizite des Kleinwaffenaktionsprogramms sollten nach Wunsch der Mehrheit der Staaten auf der ersten Überprüfungskonferenz im Juli 2006 bereinigt werden.

Widerstand der einflussreichen Staaten

Doch wie bereits 2001 tauchten die altbekannten Interessengegensätze wieder auf: Das Konsensprinzip, nach dem in den Vereinten Nationen verhandelt wird, befähigte wenige Staaten, darunter die grössten Produzenten von Kleinwaffen, nationale Interessen über das Gemeinwohl zu stellen. Strittig blieben vor allem die Fragen des legalen, staatlich sanktionierten Kleinwaffenhandels auch an nichtstaatliche Akteure, der zivile Waffenbesitz, der Zusammenhang von Kleinwaffenverbreitung und Entwicklungszusammenarbeit sowie die Zukunft des Kleinwaffenaktionsprogramms.

Am Ende stand man mit leeren Händen da. Das erhoffte Abschlussdokument mit neuen Initiativen scheiterte letztlich auch an einem banalen Zeitproblem: In den zweiwöchigen Verhandlungen war zu viel Zeit mit länglichen Berichten über teilweise zweifelhafte Erfolge in der nationalen Umsetzung des Aktionsprogramms vergeudet worden, sodass für die Formulierung des gemeinsamen Abschlussdokuments zu wenig Zeit blieb. Dabei sollten gerade dort neue Initiativen vereinbart und auf den Weg gebracht werden, um den Schwächen des Kleinwaffenaktionsprogramms zu begegnen. Doch selbst bei besserem Zeitmanagement wäre dieses Ziel angesichts des Widerstands einiger einflussreicher Staaten kaum erreichbar gewesen. Zur Kompromissfindung setzte Kon-

ferenzleiter und Botschafter Prasad Kariyawasam aus Sri Lanka informelle Staatentreffen am Abend an, die bis tief in die Nacht andauerten. Die mühevollen Suche nach einvernehmlichen Lösungen liess schnell die Hoffnungen schwinden, mit Hilfe des Abschlussdokuments das Kleinwaffenaktionsprogramm zu stärken.

Nicht alles war strittig, doch gerade die USA machten keinen Hehl daraus, dass sie keine weiteren Staatentreffen zur Umsetzung des Aktionsprogramms auf UNO-Ebene wünschten. Auch neue Initiativen mit dem Ziel, das Kleinwaffenaktionsprogramm zu stärken, lehnten sie ab. Zusammen mit Indien, Pakistan, Iran, Kuba, Russland und China formten sie eine Koalition des Widerstands gegen globale Standards der Transferkontrolle – diese Staaten betonten, dass der legale Kleinwaffenhandel aus dem Aktionsprogramm auch weiterhin ausgeschlossen bleiben sollte.

Wie effektiv ist das Aktionsprogramm?

Dahinter stecken auch wirtschaftliche Interessen der Kleinwaffen produzierenden Staaten, obwohl das Gesamtvolumen der Kleinwaffen-transfers von jährlich 4 Milliarden US-Dollar nur einen kleinen Teil des konventionellen Waffenhandels ausmacht, der für 2003 auf 950 Milliarden US-Dollar geschätzt wurde. Weitaus bedeutsamer sind jedoch politische Kalküle, vor allem in den USA: Während die nationalen Exportkontrollgesetze zu den schärfsten der Welt gehören, sind im Kampf gegen den internationalen Terrorismus aus politischen Interessen doch immer wieder Kleinwaffen an Regime mit zweifelhaftem Ruf und unzulänglichen Menschenrechtsstandards geliefert worden.

Ein weiterer Streitpunkt der Überprüfungs-konferenz in New York war die Frage der Effektivität des Kleinwaffenaktionsprogramms. Fünf Jahre nach Beschluss des politisch verbindlichen Massnahmenkatalogs zur Bekämpfung der unkontrollierten Kleinwaffenverbreitung waren sich die Staaten uneinig darüber, ob und inwieweit das Aktionsprogramm seine Funktion erfüllt hat und welche Massstäbe für seine Bewertung anzulegen sind. Blickt man auf die Fülle von Aktivitäten auf nationaler, subregio-



ner und regionaler Ebene, so lässt sich der Erfolg nicht wegdiskutieren.

In erster Linie hat das Kleinwaffenaktionsprogramm dazu geführt, ein Bewusstsein für die Problematik der unkontrollierten Kleinwaffenverbreitung und der Konfliktfolgen zu entwickeln. Mehr als 120 Staaten haben zumindest einmal in den vergangenen fünf Jahren einen Sachstandsbericht über die Kleinwaffenproblematik und die national eingeleiteten Schritte zur Bekämpfung des unkontrollierten Handels an die Vereinten Nationen übermittelt, 143 Staaten haben nationale Kontaktstellen eingerichtet, 79 nationale Koordinierungsstellen.

Regionale Initiativen

Doch nicht nur auf der nationalen, auch auf der subregionalen und regionalen Ebene sind zahlreiche Initiativen auf den Weg gebracht worden. In Westafrika, der auf dem afrikanischen Kontinent am stärksten von Kleinwaffengewalt betroffenen Region, haben sich die Staaten schon vor Abschluss des Kleinwaffenaktionsprogramms 1998 zum ECOWAS-Moratorium zusammengetan. Das Verbot des Imports, Exports und der Herstellung von Kleinwaffen war

zunächst nur politisch verbindlich beschlossen und häufig unterlaufen worden – so erhielt Guinea beispielsweise Kleinwaffen aus dem Iran und der Ukraine und lieferte selbst Waffen an die Rebellen in Sierra Leone und Liberia. Im Mai 2006 haben die ECOWAS-Staaten das Moratorium in eine rechtlich bindende Konvention umgewandelt. Dies darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, dass trotz dieser lobenswerten subregionalen Initiative ein Grossteil der Staaten weder über die Kapazitäten und häufig auch nicht über den notwendigen politischen Willen verfügen, den Deklarationen und politischen Absichtserklärungen auch Taten folgen zu lassen.

Das Problem der schwachen Staatlichkeit lässt alle Initiativen der Rüstungskontrolle und Abrüstung an ihre Grenzen stossen. Daran krankt letztlich auch das Kleinwaffenaktionsprogramm, denn die Ursachen für die Nachfrage und Angebote an Kleinwaffen können mit Massnahmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung allein nicht nachhaltig beseitigt werden.

Rüstungskontrolle an ihren Grenzen

Fünf Jahre nach Beschluss des Aktionsprogramms steht fest, dass Kleinwaffenkontrolle in betroffenen Ländern umfassender konzipiert werden muss, als es die Initiativen der Rüstungskontrolle und Abrüstung vorsehen. Die Ursachen für die Nachfrage nach Kleinwaffen sind vor allem in schwacher Staatlichkeit und

der mangelhaften Repräsentation gesellschaftlicher Interessen zu suchen. Betroffene Staaten sind, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt in der Lage oder auch willens, ihre Aufgaben zu erfüllen und öffentliche Güter wie Gesundheitsversorgung, Schulbildung oder Arbeitsplätze bereitzustellen. An die Stelle politischer Institutionen treten klientelistische Netzwerke, die besonderen Zugang zur Regierungselite geniessen. Sobald auftauchende Konflikte nicht mehr über diese Form der Einbindung partikularer gesellschaftlicher Interessen gelöst werden können, wächst die Gefahr gewaltsamer Eskalation.

Besonders prekär wird die Lage, wenn es dem Staat nicht mehr gelingt, das öffentliche Gut Sicherheit bereitzustellen. Wo Kriminalität und Gewalt allgegenwärtig sind, steigt die Nachfrage nach Waffen oder es wird auf andere Formen privatisierter Sicherheit zurückgegriffen. In vielen Staaten Afrikas dominiert überdies ein anderes Sicherheitsverständnis: Nicht die Bürger sind zu schützen, sondern der Erhalt des Regimes ist sicherzustellen. Schlechte Ausbildung und Unterbezahlung machen Staatsbedienstete – unter ihnen Polizisten und Armeeingehörige – empfänglich für alternative Einnahmequellen.

Das jüngste Beispiel der Demokratischen Republik Kongo macht deutlich, wie sehr die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Anrainerstaaten, aber auch die westlicher Demokratien, konfliktverschärfend wirken. Auch



Das grosse Praxishandbuch der OSZE

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa OSZE hat 2003 ein umfangreiches und ausgezeichnetes Praxishandbuch für Kleinwaffen zusammengestellt – ein Leitfaden zur innerstaatlichen Kontrolle, zur Kennzeichnung und Nachverfolgung, zur Verwaltung und Sicherung, zur staatlichen Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften, zur Ausfuhrkontrolle, zur Vernichtung von überschüssigen Waffen u.a.m.

Es kann als PDF heruntergeladen werden:
www.friedensrat.ch/osze-handbuch.html

wenn in der DR Kongo nach 45 Jahren die ersten demokratischen Wahlen weitgehend friedlich verliefen, so ist das Land überschwemmt mit Kleinwaffen und weit entfernt von einer stabilen Situation – Armut, Unterentwicklung, instabile Staatsstrukturen, defizitäre individuelle Sicherheit, vor allem aber die Konflikte um Bodenschätze haben das Land in Chaos und Krieg gestürzt. Klientelistische Netzwerke konzentrieren sich auf die Ausbeutung dieser natürlichen Ressourcen, für die sie auf dem Weltmarkt nach wie vor zahlreiche Abnehmer finden, obwohl diese Kriegsökonomien Konflikte verlängern und Friedensschlüsse verhindern. Der offene Zugang zu den Welthandelsmärkten und die ungebrochene Nachfrage nach Rohstoffen, wie Koltan oder Diamanten, sichern deren Absatzchancen für Rebellenorganisationen – im Tauschgeschäft werden Kleinwaffen zur Sicherung dieser Ressourcen gehandelt. Sich allein auf die Abrüstung von Kleinwaffen zu konzentrieren oder Gesetze zum privaten Waffenbesitz zu erlassen, geht an der Notwendigkeit vorbei, auch die Ursachen für die Konflikteskalation zu ermitteln und zu bearbeiten.

Warum im Scheitern der Überprüfungs-konferenz auch eine Chance liegt

Zwar wirft das Scheitern der Überprüfungs-konferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms kein gutes Licht auf das Verhandlungssystem der Vereinten Nationen und zeigt einmal mehr, dass für globale Herausforderungen wie dem der weltweiten Kleinwaffenverbreitung auf der Grundlage des Konsensprinzips keine zufriedenstellenden Lösungen verhandelt werden können. Nur allzu einfach wird das globale Gemeinwohl zur Geisel nationaler Interessen. Doch im Scheitern der Konferenz liegt auch die Chance für neue Initiativen, zum einen um den Ansatz der Rüstungskontrolle und Abrüstung zu stärken, aber auch um die Kleinwaffenproblematik im breiteren Kontext von Sicherheitspolitik und Entwicklungszusammenarbeit zu platzieren.

Nur wenn die Ursachen für die Nachfrage nach Kleinwaffen parallel zu Programmen der Rüstungskontrolle und Abrüstung bearbeitet

werden, haben Friedenssicherung und Krisenprävention langfristig die Chance auf Erfolg.

Zahlreiche Staaten haben nach dem Scheitern der Konferenz zumindest inoffiziell schon ihre Bereitschaft erklärt, alternative Wege innerhalb und auch ausserhalb des UNO-Verhandlungssystems zu gehen, um den Schwächen des Aktionsprogramms zu begegnen. In jedem Fall wird sich ab Herbst dieses Jahres in den Vereinten Nationen eine Expertengruppe mit Fachleuten aus verschiedenen Regionen mit dem Problem der privaten Waffenhändler und einem möglichen globalen Kontrollregime auseinandersetzen. Im kommenden Jahr könnten hierzu Verhandlungen stattfinden.

Eine mexikanische Initiative

Mexiko will in die UNO-Generalversammlung einen Resolutionsentwurf zur Kontrolle des zivilen Waffenbesitzes einbringen. Eine solche Norm würde den Kern der Problematik des unerlaubten Kleinwaffenbesitzes treffen, da sich weltweit zwei Drittel der illegalen Waffenbestände in den Händen von Zivilisten befinden. Doch bislang gelang es der wirkungsmächtigen Waffenlobby, angeführt von der us-amerikanischen National Rifle Association, ihren Einfluss geltend zu machen. Die USA sorgten auf der Überprüfungs-konferenz dafür, dass selbst der unerlaubte private Waffenbesitz aus dem Aktionsprogramm ausgeklammert blieb.

Der mexikanischen Initiative geht es nicht darum, den privaten Waffenbesitz vollkommen zu verbieten, sondern lediglich darum, rigidere Standards dafür einzuführen, insbesondere um den unkontrollierten, illegalen privaten Waffenbesitz einzudämmen. Anders als bei internationalen Verhandlungen kann in der UNO-Generalversammlung über Resolutionsentwürfe abgestimmt und die Initiative dann auch bei Gegenstimmen fortgesetzt werden. Deutschland will sich auf die Munitionskontrolle konzentrieren, um ein weiteres Defizit des Aktionsprogramms zu beseitigen.

Bereits unmittelbar nach dem Scheitern der Kleinwaffenkonferenz haben Argentinien, Australien, Costa Rica, Finnland, Japan, Kenia und Grossbritannien einen gemeinsamen Resoluti-

onsentwurf zur Transferkontrolle von konventionellen Waffen in die UNO-Generalversammlung eingebracht. Ihr Ziel ist es, eine Mehrheit von Staaten dazu zu bewegen, ebenfalls eine Expertengruppe in den Vereinten Nationen die Grundlagen für eine solche rechtlich bindende Konvention zu globalen Standards des Rüstungshandels ausarbeiten zu lassen. Diese Initiative ist auf das beharrliche Drängen eines Netzwerkes aus verschiedenen Nichtregierungsorganisationen, angeführt von Amnesty International, Oxfam und IANSA, zustande gekommen. Dahinter steht die Absicht, die Staaten darauf zu verpflichten, bestehende völkerrechtliche Standards, wie die Genfer Konventionen von 1949 und 1977 sowie UNO-Embargos, einzuhalten und Massnahmen zur Sanktionierung bei Zuwiderhandlungen zu beschliessen.

Die Kritik der Kleinwaffen-NGO

Das Netzwerk *Control Arms* kritisiert am Entwurf der gleichgesinnten Staaten aber schon jetzt, dass Menschenrechtsstandards, die ebenfalls zum humanitären Völkerrecht zählen, bislang in der Staateninitiative unberücksichtigt geblieben sind. Wichtig wäre es auch, alle Staaten auf ein höheres Mass an Transparenz im Umgang mit Waffenlieferungen zu verpflichten. Selbst in den Demokratien bleiben Rüstungstransfers ein sensibles Thema, bei dem die Regierungen das Licht der Öffentlichkeit scheuen. Dabei läge es gerade in der Verantwortung der Demokratien, zu verhindern, dass Waffen in Krisengebiete gelangen. Immerhin ist Deutschland inzwischen dazu übergegangen, überschüssige Waffen aus Polizei- und Bundeswehrbeständen zu zerstören, anstatt sie zu vermarkten. Dennoch verlangt das Thema Rüstungstransfers ein noch stärkeres Engagement der demokratischen Zivilgesellschaft.

Im Katalog der Initiativen sollten auch solche zum Fortbestand des Kleinwaffenaktionsprogramms nicht fehlen. Auch hier kann der Weg über eine UNO-Resolution gewählt werden, um den begonnenen Prozess der Umsetzung sicherzustellen. Trotz seiner Mängel bleibt das Kleinwaffenaktionsprogramm auf globaler Ebene das wichtigste Instrument zur Kontrolle die-

ser Form von Gewaltmitteln. Die Implementierung steht noch am Anfang. Wichtig wäre es, die Staatentreffen und das gesamte Berichtswesen stärker zu strukturieren, um dem Eindruck entgegenzuwirken, die UNO-Konferenzen seien orientierungslose Debattierclubs. Angesichts des Widerstands einflussreicher Staaten dürften alle weiteren Bemühungen im Sande verlaufen, die darauf abzielen, das Aktionsprogramm innerhalb des UNO-Verhandlungssystems zu stärken.

Wege jenseits der Rüstungskontrolle

Um der weltweiten Verbreitung von Kleinwaffen zu begegnen, müssen schliesslich auch Wege jenseits der Rüstungskontrolle und Abrüstung eingeschlagen werden. Die Aufmerksamkeit allein darauf zu richten, die Defizite des Aktionsprogramms zu beseitigen, geht an den Ursachen des Problems vorbei. Vielmehr sollten die Gründe für die Nachfrage nach Kleinwaffen stärker in den Blickpunkt rücken, denn sie zeigen auffällige Gemeinsamkeiten mit den Faktoren, die für die Entstehung von Gewalteskalation und innerstaatlichen Konflikten identifiziert werden können. Fragile Staatlichkeit, individuelle Unsicherheit, ökonomische Unterentwicklung, mangelhafte Repräsentation einzelner Bevölkerungsgruppen, die Ausbeutung von Bodenschätzen zur Wohlstandsmehrung einer Minderheit sind die Ursachen für gewaltsame Eskalation von Konflikten und zugleich Gründe für die Nachfrage nach Kleinwaffen.

Die Konzentration auf Abrüstungsprogramme in Nachkriegsgesellschaften greift zu kurz, wenn der Demobilisierung von Soldaten nicht auch deren Reintegration folgt, ihnen also Beschäftigungsalternativen jenseits der Kriegsführung zur Sicherung des Überlebens angeboten werden. Vielmehr sollte die Kleinwaffenkontrolle zum integrativen Bestandteil nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und Kriminalität oder auch der Friedenskonsolidierung gemacht werden.

Fragile Staatlichkeit

Die Entwicklungszusammenarbeit konzentriert sich zunehmend auf den Problemkomplex der schwachen Staaten und ihrer defekten Institu-

tionen. Bei der Sicherheitssektorreform geht es beispielsweise um den Aufbau funktionsfähiger und rechtsstaatlich kontrollierter Polizei- und Armeestrukturen. Dies setzt aber auch politische Strukturen voraus wie Parlamente, die solche Kontrollfunktionen übernehmen können. Nur wenn die Bevölkerung Vertrauen in die Sicherheitskräfte fasst, wird sie auf ihre individuelle Bewaffnung verzichten.

Die Weltbank unterstützt gezielt schwache Staaten, um diese wieder handlungsfähig zu machen. Dabei konzentriert sich die internationale Finanzorganisation nicht nur auf das Staatswesen, sondern es werden neue Wege in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft besprochen. So fordert die Weltbank ihre Programmpartner unter anderem dazu auf, die Einnahmen aus der Verwertung von Bodenschätzen und anderen natürlichen Ressourcen offen zu legen und über die öffentliche Verwendung dieser Gelder in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Gruppierungen zu entscheiden. Damit wird gleichzeitig ein weiteres Problem fragiler Staatlichkeit angegangen, nämlich das tiefe Misstrauen zwischen der Bevölkerung und ihren Regierungen. Als Massnahmen jenseits der Rüstungskontrolle wären an dieser Stelle neben bilateralen Programmen auch die Verabredung globaler Standards zur Verwertung von Bodenschätzen in Spannungsregionen denkbar.

Das Beispiel Kongo

Auch für die DR Kongo sollte die Kontrolle über die natürlichen Ressourcen eine der Prioritäten für die künftige Friedenskonsolidierung darstellen. Voraussetzung hierfür sind funktionierende staatliche Institutionen. Vier Jahre nach dem Friedensschluss von Südafrika bleibt die Staatlichkeit in der Demokratischen Republik Kongo fragil und die Sicherheitssituation der Bevölkerung prekär, wenngleich auch die Wahlen zunächst friedlich verlaufen sind. Die Hoffnungen der Zivilbevölkerung auf ein Ende der Gewalt sind gross, doch nur mit Hilfe eines langfristigen und koordinierten Engagements der Geberländer sowie der internationalen Organisationen können die massiven Probleme angegangen und stabile Institutionen aufgebaut werden, die

gleichsam Voraussetzung sind für wirkungsvolle und nachhaltige Kleinwaffenabrüstungsprogramme. Noch dominieren im Staatswesen der DR Kongo Korruption und Misswirtschaft: Die Gerichtsbarkeit ist politisch abhängig, das Parlament nicht in der Lage, Kontrollfunktionen zu übernehmen, und auch die Reform des Sicherheitssektors macht kaum Fortschritte. So lange genau diese Probleme fortbestehen, droht den Menschen dort die Gefahr, dass der Konflikt erneut eskaliert. Mehr noch: Ein Wiederaufflammen der Gewalt in der DR Kongo kann die Stabilität der gesamten Region Zentralafrika gefährden. Die Friedensmission MONUC der Vereinten Nationen und die der Europäischen Union drohen damit ins Leere zu laufen. Dies unterstreicht die Bedeutung integrativer Ansätze der Friedenskonsolidierung und Krisenprävention, bei der die Kleinwaffenkontrolle nur ein Mosaikstein in der umfassenden und langfristigen Bearbeitung von Konfliktursachen sein kann.



Dieser Beitrag erschien unter dem Titel «Kleinwaffen in falschen Händen» als Nr. 3/2006 der «HSFK-Standpunkte» der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Leimenrode 29, D-60322 Frankfurt am Main, www.hsfk.de. Dr. Simone Wisotzki (Jahrgang 1968) ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Forschungsgruppe «Rüstungskontrolle und Abrüstung». Zu ihren Arbeitsschwerpunkten gehören Kleinwaffen und Landminen. Als Mitglied der deutschen Delegation nahm sie im Juni/Juli 2006 an der Überprüfungs-konferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen in New York teil.

Ausrichtung auf die UNO

Die Vernehmlassung des Schweizerischen Friedensrates zur Militärgesetzrevision 09

DIE FRIEDENS- UND SICHERHEITSPOLITIK der Schweiz sollte konsequenter auf die kollektive Sicherheit gemäss der UNO-Charta ausgerichtet werden. Neben dem Schwerpunkt der zivilen Friedensförderung erfordert dies eine klare Ausrichtung der militärischen Ausbildung, Planung und Organisation auf friedensfördernde Einsätze im Rahmen eines UNO-Mandates. In seiner Vernehmlassung zur Militärgesetzrevision 09 verlangt der Schweizerische Friedensrat eine weitergehende und substanziellere Armee reform, als sie jetzt angestrebt wird. Grundle- gend verkehrt wäre es für ihn, bei der vorgeschlagenen minimalen Verstärkung des Schweizer Engagements bei Friedensmissionen zurückzubuchstabieren. Wir dokumentieren nachfol- gend den zentralen Teil der SFR-VERNEHMLASSUNG.

Seit Jahrzehnten ist es ein zentrales Anliegen des Schweizerischen Friedensrates (SFR), die Sicherheitspolitik der Schweiz von einer 'auto- nomen Landesverteidigung' auf die kollektive Sicherheit im Rahmen der UNO umzuorien- tieren. Als deren Ziel gilt gemäss Artikel 1 der UNO-Charta:

«(...) den Weltfrieden und die internationa- le Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmassnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und interna- tionale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Ge- rechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.»

An dieser Zielsetzung messen wir jeden Schritt der Armee reform und somit auch die vorliegende Revision des Militärgesetzes. Die

Einschätzung fällt zwiespältig aus. Auf der einen Seite begrünnen wir ein verstärktes Engagement der Schweiz bei friedensfördernden Einsätzen, auf der andern Seite macht die Ausbildungszu- sammenarbeit in der vorgeschlagenen Art nur Sinn, wenn die Schweiz eine 'Grossmachtarmee im Taschenformat' aufrecht erhält. Dies ist aus mindestens zwei Gründen ein nicht adäqua- ter Ansatz: Einerseits ist es nicht diese Form militärischer Ausbildung und Ausrüstung, die einen effektiven Beitrag zu einem leistungsfä- higen System kollektiver Sicherheit zu leisten erlaubt. Andererseits liegt einer solchen Aus- richtung und Grösse der Armee, die auf einen klassischen Landesverteidigungsfall ausgerich- tet wäre, eine überholte – und auch vom vBS in der Botschaft zum Entwicklungsschritt 08/11 anders dargestellte – Wahrnehmung der mög- lichen Bedrohungslagen, auf die eine Schweizer Friedens- und Sicherheitspolitik zu reagieren hätte, zugrunde.

Konsequente Ausrichtung auf die kollektive Sicherheit

Aufgrund des unauflöslichen Zusammenhangs dieser beiden genannten Punkte gelangen wir zu den folgenden Forderungen zur Armeeform, die eine als konstruktiven Beitrag verstandene Rückweisungsempfehlung der Vorlage beinhalten:

1. Angesichts der heute anstehenden globalen Problemlagen und Herausforderungen, für deren Bearbeitung und Lösung die Schweiz Verantwortung übernehmen will und muss, muss die Friedens- und Sicherheitspolitik unseres Erachtens noch konsequenter auf die kollektive Sicherheit gemäss der Charta der Vereinten Nationen ausgerichtet werden.

2. Dementsprechend braucht es eine Überarbeitung der Armeekonzeption: Zeitgemäss sind ein Verzicht auf Luftwaffe und Panzerstreitkräfte und eine Reduktion der Aufgaben der Armee auf den Schutz territorialer Sicherheit.

3. Die auch vom Bundesrat in der Botschaft zur Umsetzung des Entwicklungsschrittes 08/11 vom 31. Mai 2006 bekräftigte und seit dem Sicherheitspolitischen Bericht 2000 geltende Einschätzung der Bedrohungslage, der sich unser Land ausgesetzt sieht, rechtfertigt weder die Art der im revidierten Militärgesetz beibehaltenen Truppenverbände, noch begründet sie die hohen Bestände, die der Bundesrat sowohl im Entwicklungsschritt als auch in der Militärgesetzesrevision vorsieht. Anzeigt ist vielmehr eine massive Verkleinerung der Armee, die ihre Kernaufträge sowie das verstärkte friedenspolitische Engagement im Rahmen der Staatengemeinschaft wahrzunehmen vermag. Daraus ergibt sich folgende Konsequenz:

Aufgrund der angezeigten massiven Verkleinerung der Armee wird die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht obsolet. Bereits jetzt kann von einer «Wehrgerechtigkeit» keine Rede mehr sein, angesichts der neuen Aufgaben der Armee lässt sich eine Wehrpflicht

aber auch aus ethischen Gründen nicht mehr rechtfertigen. Ein Militärgesetz, das von einer Armeeorganisation ausgeht, die nur durch die Rekrutierung über die Wehrpflicht überhaupt zu gewährleisten ist, beinhaltet einen ebenso zwingenden wie entscheidenden Schwachpunkt.

Der SFR kann daher einer Revision des Militärgesetzes, die auf ein Festhalten an der nicht mehr rechtfertigbaren Wehrpflicht angewiesen bleibt, nicht zustimmen. Da die Wehrpflicht jedoch in der Verfassung verankert ist, kann sie nicht durch eine Gesetzesrevision aufgehoben werden. Deshalb ist eine Vorlage zu ihrer Abschaffung auszuarbeiten und gleichzeitig mit einer entsprechend tiefgreifenden und dieses Faktum in Organisation, Aufbau und Ausbildung der Armee berücksichtigenden Überarbeitung des Militärgesetzes wieder vorzulegen. So wünschenswert uns die zügige Reform der Armee nach den zu zögerlichen Umbauentscheidungen im Zuge von Armee XXI erscheint, so unvollständig ist eine solche Reform, die der notwendigen Abschaffung (oder zumindest Sistierung) der Wehrpflicht nicht Rechnung trägt.

Die Revision 09 des Militärgesetzes

Bis Ende November 2006 lief die Vernehmlassung des VBS zur «Militärgesetzgebung 09», die im Wesentlichen einen leichten Ausbau der Friedensförderungskapazitäten sowie einen Ausbau der WK-Ausbildungsmöglichkeit im Ausland von drei auf sechs Wochen umfasst. Der «Entwicklungsschritt 08/11» mit der geplanten Reduktion der Panzerverbände überlagert diese Revision, ist aber nicht direkt davon betroffen. SVP und AUNS sind wie immer Gegner auch des geringsten Abbaus der Armee.

4. Es ist eine von einer wachsenden Anzahl von Exponenten sowie Organisationen betonte Tatsache, dass die militärische Option im Bereich der Friedensförderung – die, wie es aus unserer Sicht stets zu unterstreichen gilt, immer nur eine letzte Option sein und bleiben darf – nur dann mittel- und langfristig Wirkung zeigen kann, wenn sie als Teil einer umfassenden friedenspolitischen Strategie konzipiert wird. Sie hat somit Teil eines Prozesses zu sein, der zuerst und allem voran ein ziviler Prozess ist.

Dieser Tatsache ist Rechnung zu tragen, indem eine neu aufgelegte Revision des Militärgesetzes so konzipiert wird, dass sie den in jeder Hinsicht sinnvollen Umbau der Bundesverwaltung im Sinne der fünf gleich lautenden Motionen Bürgi, Pfister, Randegger, Riklin, Widmer berücksichtigt, welche die Aufhebung des vbs zu Gunsten der Schaffung eines Bildungsministeriums vorsehen und die Ämter des vbs dem EJPD (Sicherheitsdepartement) und dem EDA zuordnen möchten. Durch eine solche Strukturreform werden sowohl eine bedrohungs- und auftragsgemässe Armeeorganisation wie auch eine adäquate Umsetzung des integrativen

Ansatzes, der mit Blick auf Friedensmissionen innerhalb der Staatengemeinschaft immer wichtiger wird, ermöglicht: Militärmissionen müssen Bestandteil eines umfassenderen Einsatzes für die Beendigung und Überwindung von Konflikten sein.

5. Die im Zusammenhang mit der Militärgesetzrevision vom 6. Oktober 2000 (Referendumsabstimmung vom 10. Juni 2001) geschaffene, aber nicht im Gesetz verankerte ausserparlamentarische Kommission für militärische Einsätze der Schweiz zur internationalen Friedensförderung (pso-Kommission) ist nicht nur im Gesetz zu verankern. Sie soll auch personell verstärkt und mit einem breiten Mandat versehen werden.

6. Nicht zu überzeugen vermag in unseren Augen die Gesetzesvorlage C, «Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme», bei der nicht der Datenschutz im Vordergrund steht, sondern die gesetzliche Verankerung einer übergrossen Anzahl von Dateien. Sie ist im Sinne der Reduktion auf die absolut notwendige Zahl von Informationssystemen und der Verstärkung des Datenschutzes zu überarbeiten.



Schwergewicht auf die zivile Friedensförderung legen

a) Verzicht auf 'High-Tech'-Armee zugunsten von Friedenseinsätzen

In der zu beurteilenden Vorlage werden die beiden aus unserer Sicht widersprüchlichen Anliegen der klassischen Landesverteidigung und des verstärkten friedenspolitischen Engagements innerhalb der Staatengemeinschaft auf unplausible Art miteinander verquickt.

Die vorgesehene Ausbildung im Ausland bezieht sich «nach heutigem Stand der Planung» auf Angehörige der Panzertruppen, der Artillerie sowie der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Dies deshalb, weil es «angesichts der durch die dichte Besiedelung unseres Landes und der durch die Übungstätigkeit verursachten hohen Belastung durch Lärm und Immissionen einer modern ausgerüsteten Armee (...) unmöglich» sei, diese Ausbildung ausschliesslich im Inland durchzuführen.

Angesichts der nicht vorhandenen territorialen Bedrohung und in Anbetracht der tatsächlichen Risiken, denen unser Land zu begegnen hat und die der Bundesrat in analoger Weise identifiziert hat («failed states», internationaler Terrorismus, Naturkatastrophen), ist dieses Vorgehen eine Antwort auf ein Problem, das sich als solches der Schweizer Armee nicht zu stellen hat: Auf eine «moderne» Hightech-Luftwaffe ist zu verzichten, ebenso wie auf grosse Panzerformationen – Schwierigkeiten mit einer angemessenen Ausbildung werden dadurch evidenterweise hinfällig. Damit kann die Armee massiv verkleinert und können beträchtliche Kosten eingespart werden. Die gezielte Ausrichtung auf den elementaren Schutz der territorialen Sicherheit einerseits und auf die Möglichkeit zur verstärkten Beteiligung an friedensfördernden Einsätzen erfordert also eine weitergehende Umstrukturierung der Armee.

Die durch eine dieser weltpolitischen Situation angemessene Reduktion von Truppen und

Stäben frei werdenden Mittel finanzieller und logistischer Natur sind für Beiträge zum Aufbau einer internationalen Friedensordnung zu verwenden. Wenngleich wir nicht ausschliessen, dass im Rahmen eines integrativen Ansatzes internationaler Friedensförderung die militärische Option «for the time being» als letztes Mittel legitim sein kann, ist jedes politische Engagement in diesem Bereich so auszurichten, dass das Schwergewicht, wie wir bereits in der Vernehmlassung zum UNO-Beitritt der Schweiz ausgeführt haben, bei der zivilen Friedensförderung liegt. Was wir damals schrieben, gilt auch hinsichtlich der geforderten grundlegenden Reformen, die unseren kritischen Blick auf die Revision des Militärgesetzes leiten:

«Auch wenn wir uns dafür aussprechen, dass sich die Schweiz ohne Vorbehalt an der Verwirklichung der kollektiven Sicherheit und damit auch an Massnahmen gemäss Kapitel VI und VII der UNO-Charta beteiligen soll, heisst das nicht, dass diese Aufgabe erste friedenspolitische Priorität hat. Im Gegenteil, eine dauerhafte Friedensordnung muss mit adäquaten Mitteln erarbeitet werden und das ist nur möglich, wenn weltweit – und auch von der Schweiz – massiv Mittel aus dem Rüstungsbereich in zivile Friedensförderung umgeleitet werden. Es gibt einen direkten Zusammenhang zwischen Abrüstung und der Möglichkeit, eine dauerhafte Friedensordnung aufbauen zu können.»

Für den SFR ist und bleibt es allerdings eine unverrückbare Forderung, dass bewaffnete Einsätze zur Friedensförderung nur in Missionen eingebettet unternommen werden dürfen, die von der UNO oder gegebenenfalls der OSZE mandatiert sind. Der entsprechende Passus in Art. 66, Abs. 1 ist daher zu begrüssen. Leitend ist hierbei ein fundamentales Bekenntnis zum unverhandelbaren Primat des Völkerrechts und zum Gedanken der kollektiven Sicherheit – wo

die völkerrechtliche Souveränität unabhängiger Staaten in Extremfällen zu durchbrechen ist, darf dies nur in der einzig völkerrechtlich legitimen Weise geschehen. Aus Konsistenzgründen wehrt sich der SFR allerdings nicht grundsätzlich gegen unbewaffnete Auslandseinsätze spezifisch qualifizierter und spezialisierter schweizerischer Armeeangehöriger in Einsätzen, die zwar nicht von der UNO/OSZE mandatiert sind, die aber auf explizite und völkerrechtlich verbriefte Einladung resp. Bitte des Zielstaates einer solchen Unterstützungsmission geschehen.

In dieser Hinsicht begrüsst der SFR auch Bestrebungen, mit dem «Department of Peacekeeping Operations» der UNO, speziell dem «Training and Evaluation Service», eine Ausbildungszusammenarbeit – insbesondere «Integrated Mission Training» – im Hinblick auf die Verstärkung des Schweizer Engagements bei UNO-Friedensmissionen und als Beitrag zu deren Qualitätsverbesserung aufzubauen. Eine Ausbildungszusammenarbeit in der Schweiz und das Zur-Verfügung-Stellen von Ausbildungsanlagen der Schweizer Armee scheinen uns jedoch nur im Zusammenhang mit der Ausbildung für internationale Friedenseinsätze sinnvoll.

Analoges gilt für die intendierte Rüstungszusammenarbeit mit Drittstaaten: Anders als in Art. 109b des revidierten Militärgesetzes vorgesehen ist diese, falls überhaupt angezeigt, strikte auf Kooperationen im Rahmen der friedensfördernden Massnahmen zu beschränken. Ein Ausbau der Einsätze zur Friedensförderung und der Aufbau einer Ausbildungszusammenarbeit bedingen ebenfalls eine Stärkung der ausserparlamentarischen Kommission für militärische Einsätze der Schweiz zur internationalen Friedensförderung (PSO-Kommission), für die endlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist.

Schon in unserer Vernehmlassung zum Beitritt der Schweiz zur UNO vom 31. Oktober 2000 haben wir eine Umsetzung der «Sicherheit durch Kooperation» (Titel des sicherheitspolitischen Berichts 2000, SIPOL B 2000, vom 7. Juni 1999) durch eine konsequente Ausrichtung auf die kollektive Sicherheit gemäss UNO-Charta verlangt. Wir haben dort auch angeregt, dass sich die Schweiz im Rahmen der UNO für den

Aufbau einer Staatengruppe von 'Gleichgesinnten' engagieren sollte, gerade auch, um bei der Reform des Sicherheitsrates mehr Gewicht zu erhalten. Diese Idee ist immer noch aktuell, und ihre Verwirklichung könnte wesentlich dazu beitragen, Bewegung in die blockierte Reform des Sicherheitsrates zu bringen. Es muss möglich werden, dass das Wohlergehen der Weltgemeinschaft, d.h. die kollektive Sicherheit, höher gewichtet wird als die Machtinteressen der Vetomächte im Sicherheitsrat.

Mit der Ausrichtung der schweizerischen Sicherheitspolitik auf das Prinzip der kollektiven Sicherheit und dem folgerichtigen Umbau der Armee, wie wir ihn vorschlagen, wäre die Schweiz bestens legitimiert, entsprechende Initiativen im Rahmen der UNO zu lancieren. Dementsprechend sollte die Schweiz auch darauf hinarbeiten, dass sie nach dem Ablauf ihres Mandates im Menschenrechtsrat einen Sitz in der Kommission für Friedenskonsolidierung erhält. So ist eine sinnvolle Verzahnung von Innen- und Aussenpolitik zu bewerkstelligen.

Skeptisch ist der SFR gegenüber der in Art. 47 Abs. 4 vorgesehenen Ausweitung des militärischen Obligatoriums auf Auslandseinsätze, auch wenn diese in einem Ausbildungszusammenhang stehen. Solange die in Frage kommenden Dienstleistenden über die Wehrpflicht rekrutiert werden, ist dieses Vorgehen staatspolitisch und ethisch heikel. In unseren Augen wäre es wünschenswert, ausgerichtet an wirtschaftlichen, karriereplanerischen und armeeinternen Kriterien ein Anreizsystem für die (freiwillige) Beteiligung an diesen Einsätzen vorzusehen.

b) Logisch: Abschaffung der Wehrpflicht

Die Abschaffung der Wehrpflicht (resp. gegebenenfalls die Sistierung ihres Vollzugs) ist nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern auch eine friedens- und sicherheitspolitisch begründete Notwendigkeit. Die allenfalls denkbaren Einsätze der Schweizer Armee, auch in subsidiären (Katastrophenhilfe-)Einsätzen im Inland, sind mit massiv verkleinerten und den Kernaufgaben angepassten Beständen erfüllbar. Aufgrund dieser verringerten Bestände verschärft sich jedoch das Problem, das den Vollzug der

Wehrpflicht bereits heute ad absurdum führt: Es werden schlicht nicht mehr alle Stellungspflichtigen in der Armee gebraucht. Von Wehrgerechtigkeit – einzig anerkanntes Kriterium für die Aufrechterhaltung der egalitär zu verteilenden Pflicht gegenüber dem Heimatstaat – kann keine Rede mehr sein. Tendenzen, die Wehrpflicht zum Faktor der nationalen Kohäsion oder der innerstaatlichen Verständigung zu machen, scheinen uns weder politisch gebilligt noch systematisch durchdacht – diese Ziele bilden keine Grundlage für ein Festhalten an der Militärdienstpflicht.

Auf Gesetzesebene, also etwa in der vorliegenden Revision des Militärgesetzes, lässt sich die Aufhebung der Wehrpflicht jedoch selbstverständlich nicht regeln. Aus Sicht des SFR ist aber jede Vorlage, die diesbezüglich an einem nicht mehr begründeten Status quo festzuhalten versucht, notwendigerweise inkonsistent. Deshalb fordern wir, obwohl wir die grundsätzliche Notwendigkeit des Voranschreitens in der Armee-reform keineswegs bestreiten, die Rückweisung der vorliegenden Revision und die Ausarbeitung einer nicht mehr auf der Rekrutierung über die Wehrpflicht basierenden neuen Gesetzesrevision, die gemeinsam mit einer Vorlage zur Abschaffung der Verfassungsbestimmung über die Wehrpflicht Volk und Ständen zur Vernehmlassung resp. zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Wehrpflicht ist ebenfalls der in Artikel 83 Militärgesetz verankerte «Ordnungsdienst» aus dem Aufgabenkatalog der Armee zu streichen.

c) Aufhebung des VBS, Integration ins EDA

Erfahrungen der zurückliegenden 15 Jahre zeigen, dass zum einen der zivilen Friedensförderung in allen Konfliktfeldern oberste Priorität einzuräumen ist und dass zum andern militärische Massnahmen der Friedensförderung nur in einem integrativen Ansatz, kombiniert mit zivilen Einsätzen, erfolgversprechend sind. Die schweizerische Friedens- und Sicherheitspolitik hat diesem Umstand Rechnung zu tragen, indem – wie in Art. 66 Abs. 1 des vorliegenden Revisionsentwurfs anklingend – Aussenpolitik sowie Friedens- und Sicherheitspolitik instituti-

onell zusammengeführt werden. Zu denken ist an die Aufhebung des VBS zugunsten eines Bildungsdepartementes und an die Eingliederung der Armee als Bundesamt in das EJPD und das EDA. Eine solche Umgestaltung hätte selbstverständlich nicht nur für die Armeeorganisation, sondern auch für die entsprechende Gesetzgebung weitreichende Konsequenzen. Diese sind in jedem weiteren Schritt zur Armee-reform zu berücksichtigen.

d) Viel zu viele «Informationssysteme»

Nicht zu überzeugen vermag unseres Erachtens die Gesetzesvorlage C, «Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme». Als eine der Organisationen, die über Jahrzehnte illegal von der politischen Polizei ausspioniert worden sind, stehen wir selbstverständlich für einen ausgebauten, gesetzlich verankerten Datenschutz ein. Dennoch bzw. gerade deswegen beantragen wir die Rückweisung dieses Gesetzes, denn dabei steht nicht der Datenschutz im Vordergrund, sondern die gesetzliche Verankerung einer übergrossen Anzahl von Dateien. Dass zwölf «Informationssysteme» zu hoch gegriffen sind, ist selbst den Verfassern der Vernehmlassungsvorlage bewusst, steht doch in den Erläuterungen zu Artikel 3, Absatz 2: «Langfristig zielt die Informationsstrategie der Gruppe Verteidigung darauf ab, die Daten auf wenige Informationssysteme zu konzentrieren.» Es gibt für uns keinen Grund, diese Arbeit auf die lange Bank zu schieben. In einer Überarbeitung der Vorlage soll die Zahl der Dateien mindestens halbiert werden und soll der Datenschutz im Zentrum stehen.



Neue Vorlage mit umfassender Reform vorlegen

Die Gesamtbeurteilung des Revisionsentwurfs zum Militärgesetz 09 führt uns zum Schluss, dass die vorgeschlagene Militärgesetzrevision nicht substantiell zur Weiterentwicklung der schweizerischen Friedens- und Sicherheitspolitik in Richtung auf kollektive Sicherheit nach den Prinzipien der UNO-Charta beiträgt. Die unvollständige Reform der Schweizer Armee, die in Zusammenhang mit der «Armee XXI» vollzogen wurde, führt in eine anhaltende Notwendigkeit weiterer Armeereformen, die aus friedens- und sicherheitspolitischen Gründen problematisch ist: Es wird Stückwerk produziert, der verfassungsmässige Auftrag und die vom Volk gutgeheissenen friedenspolitischen Grundsätze werden immer schwerer in Einklang zu bringen sein, Orientierungslosigkeit beeinträchtigt die Motivation und den Ausbildungsstand der militärischen Führungskräfte. Aus diesem Kreislauf auszubrechen heisst, an-

stehende Reformen konsequent durchzuführen und nicht erneut auf halbem Wege stehen zu bleiben. Trotz der grundsätzlich begrüßenswerten Elemente der Vorlage zur Revision des Militärgesetzes 09 wird hier zu wenig grundlegend angesetzt. Die voranstehenden Überlegungen bewegen uns deshalb dazu, eine Rückweisung der Vorlage sowie deren Neuauflage in Verbindung mit einer Vorlage zur Abschaffung der Wehrpflicht zu empfehlen.

SFR, Zürich, 29. November 2006

Vollständige Vernehmlassung

Die vollständige Vernehmlassung des Schweizerischen Friedensrates zur Armeegesetzrevision 09 kann entweder als PDF von unserer Website www.friedensrat.ch geladen oder als 8-seitiges Papier beim SFR-Sekretariat, Postfach 6386, 8023 Zürich bestellt werden.

Sie enthält neben weiteren kritischen Anmerkungen, so etwa zur Ausweitung der Dienstpflicht für Auslandschweizer oder zur Liquidation des Armeematerials auch wichtige Punkte, die in der Vorlage fehlen und bei einer Revision unbedingt berücksichtigt werden sollten, so in erster Linie die Aufbewahrung der Armeewaffen in Zeughäusern statt in den Haushalten oder die Abschaffung der ausserdienstlichen Schiesspflicht.



Ende der Aktion: Reif für die Entsorgung

Publikationen

Ich bestelle

..... Ex. dieser Broschüre **Kleinwaffen unter Kontrolle**. Volksinitiative Waffenkontrolle, Überprüfungskonferenz, Vernehmlassung Militärgesetz, 24 Seiten, Dezember 2006, Fr. 15.–

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2007** mit 12 farbigen Kalenderblättern zu Somalia, die auch als Postkarten dienen, Fr. 20.–

..... Ex. des **Newsletters vom Juni 2006** der Kampagne gegen Kleinwaffen. Der Fall Rey-Bellet und seine Folgen. 8 Seiten, Fr. 5.–

..... Ex. des **Jahresberichtes 2005/06 des SFR**, 24 Seiten, März 06, Fr. 5.–

..... Ex. des **Newsletters vom Dezember 2005** der Kampagne gegen Kleinwaffen. 16 S., Fr. 5.–

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2006** mit 12 farbigen Kalenderblättern zu Guatemala, die auch als Postkarten dienen, Fr. 5.–

..... Ex. des Booklets **Kollektive Sicherheit im 21. Jahrhundert**. Die UNO vor der grossen Reform. 28 Seiten, Juni 2005, Fr. 10.–

..... Ex. des **Jahresberichtes 2004/05 des SFR**, 24 Seiten, März 2005, gratis

..... Ex. der Broschüre **Wehrpflicht zur Debatte**. Berufsmilitär, Freiwilligenheer, allgemeine Dienstpflicht? 52 S., Dezember 2004, Fr. 10.–

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2005** mit 12 historischen farbigen Kalenderblättern zu 70 Jahren Friedensrat, Fr. 5.–

..... Ex. des **Jahresberichtes 2003/04 des SFR**, 24 Seiten, März 2004, gratis

..... Ex. des **Vademekums Waffenregister**, ein 24-seitiger Leitfaden zu einer Waffenregistrierung, Dezember 2003, Fr. 5.–

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2004** zu Sri Lanka mit 12 farbigen Kalenderblättern, Fr. 5.–

..... Ex. des **Argumenten Kataloges** der Kampagne gegen Kleinwaffen. 40 Seiten, Dezember 2002, Fr. 10.–

..... Ex. des **SFR-Friedenskalenders 2003** zu Afghanistan mit 12 farbigen Kalenderblättern, Fr. 5.–

..... Ex. der SFR-Broschüre **Abschied vom Inseldasein**. Vom Ende der isolationistischen Neutralität zur kollektiven Sicherheit der UNO. 52 Seiten, Dezember 2000, Fr. 10.–

..... Ex. des SFR-Jubiläumsbuches **Hoffen heisst Handeln** – Friedensarbeit in der Schweiz seit 1945, 224 Seiten, Fr. 15.–

..... Ex. der aktuellen **SFR-Publikationenliste**

friz – Zeitschrift für Friedenspolitik

..... Ex. einiger **Probenummern** des vom SFR herausgegebenen vierteljährlichen Magazins **friz**

..... ein **Abonnement** der **friz** für 50 Franken jährlich

Mitglied des SFR

Ich will **Mitglied des SFR** werden und unterstütze ihn mit

Fr. 50.– jährlich (Mitgliedschaft)

Fr. 100.– jährlich (Mitglied & Jahresabo)

Fr. 20.– Mitgliedschaft Kampagne gegen Kleinwaffen

Vorname, Name

Adresse

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Einsenden an SCHWEIZERISCHER FRIEDENSRAT, Postfach 6386, 8023 Zürich,
faxen an 044 241 29 26 oder mailen an info@friedensrat.ch

Impressum

SCHWEIZERISCHER **FRIEDENSRAT**

Postfach 6386 8023 Zürich
Tel. 044 242 93 21 Fax 044 241 29 26
info@friedensrat.ch www.friedensrat.ch

Zürich, Dezember 2006

Redaktion/Layout: Peter Weishaupt

Fotos: interpixel, roland c. bass, small arms
survey, HSPK

Beiträge von Jean-Daniel Strub, Ruedi Tobler
und Simone Wisotzki

Druck: ropress, Zürich

Auflage: 2500 Ex.